Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt Augsburg

Nummer 15/16, 19. April 2024, Seite 140

Inhaltsverzeichnis:

Verordnung zur Änderung VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER ÖFFENTLICHE ANSCHLÄGE, PLAKATE UND BILDWERFERDARSTELLUNGEN (PLAKATIERUNGSVER-ORDNUNG) vom 10.04.2017 (ABI. vom 21.04.2017, S. 89), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 29.02.2024 (ABI. vom 08.03.2024, S. 102)

Satzung zur Änderung der SATZUNG ÜBER STRASSENSONDERNUTZUNGEN IN DER STADT AUGSBURG vom 10.04.2017 (ABI. vom 21.04.2017, S. 89), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.02.2024 (ABI. vom 08.03.2024, S. 102)

Erstellung des Immobilienmarktberichts 2023 der Stadt Augsburg

Vollzug der Wassergesetze;

Bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG in der Stadt Augsburg, Fortschreibung des bestehenden Abwasserentsorgungskonzeptes

Widmung von Straßen und Wegen

Einziehung von öffentlichen Feldwegen im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren Lechhausen III

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)"

- Klinkerberg 32
- Berliner Allee 28 28 a. b. c
- Oberer Graben 25
- Lehárstr. 2 f

Herausgegeben und gedruckt von der Stadt Augsburg Redaktion: Direktorium 2/Hauptamt Rathausplatz 1, 86150 Augsburg Telefon (0821) 324-2164 Telefax (0821) 324-2137 www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen Verantwortlich für Bekanntmachungen: Leiter der städtischen Dienststellen Erscheint nach Bedarf an Freitagen

Verordnung zur Änderung VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER ÖFFENTLICHE ANSCHLÄGE, PLAKATE UND BILDWERFERDARSTELLUNGEN (PLAKATIERUNGSVERORDNUNG) vom 10.04.2017 (ABI. vom 21.04.2017, S. 89).

zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 29.02.2024 (ABI. vom 08.03.2024, S. 102)

§ 1

Die VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER ÖFFENTLICHE ANSCHLÄGE, PLAKATE UND BILDWERFERDARSTEL-LUNGEN (PLAKATIERUNGSVERORDNUNG) vom 10.04.2017 (ABI. vom 21.04.2017, S. 89), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 29.02.2024 (ABI. vom 08.03.2024, S. 102) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) ¹Politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten, Aktionsbündnisse, und zugelassene Wählergemeinschaften dürfen bis zu 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, kommunalen Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie bis zu 2 Wochen vor konkreten Versammlungen, Kundgebungen oder ähnlichen Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten. ²Die Anschläge nebst ihren Befestigungsmaterialien sind innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag oder dem Veranstaltungstag zu entfernen.
- (2) ¹Die maximale Größe einzelner Plakate ist auf 2 m² (DIN A00) beschränkt, mit Ausnahme sogenannter Wesselmänner. ²Die Verwendung von Bauzäunen oder ähnlichen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt. ³Plakatständer oder Plakate dürfen nur mit einer Maximalhöhe der Oberkante von 3 m über dem Erdboden angebracht werden und nur maximal 2 Plakate übereinander. ⁴Bäume dürfen durch Befestigungsmaterialien, Plakatständer und Plakate nicht absichtlich berührt werden.
- (3) Während des gesamten Aufstellungszeitraums sind beschädigte Anschläge einschließlich des Befestigungsmaterials unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufforderung durch die Stadt Augsburg, zu beseitigen sowie nicht ordnungsgemäß befestigte Anschläge unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufforderung durch die Stadt Augsburg, nachzubessern.
- (4) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Berechtigten müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Plakatierung schriftlich bei der Stadt Augsburg Ordnungsamt eine natürliche Person als Verantwortlichen für die Plakatierung benennen.
- (5) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht an oder in der unmittelbaren Umgebung von unter Denkmalschutz stehenden Bauwerken und Naturdenkmälern sowie an den folgenden Straßen und auf den folgenden Plätzen:

Ulrichsplatz, Domvorplatz, Rathausplatz, Elias-Holl-Platz, Königsplatz, Theodor-Heuss-Platz, Moritzplatz, Martin-Luther-Platz, Im Annahof, Metzgplatz, Prinzregentenplatz, Maximilianstraße, Karolinenstraße, Hoher Weg, Bürgermeister-Fischer-Straße, Philippine-Welser-Straße, Annastraße, Färbergäßchen, Mettlochgäßchen, Steingasse, Verbindungsweg zwischen Steingasse und Annastraße, Rotes Tor, Freilichtbühne, Zeugplatz und Zeuggasse vor dem Zeughaus, Heilig-Kreuz-Straße und Ottmarsgäßchen vor der Heilig-Kreuz-Kirche, vor der Kirche St. Jakob einschließlich Jakobsbrunnen, Schwedenstiege, Bahnhofstraße, Vorplätze des Hauptbahnhofs, Fuggerei, am Fünfgratturm, am Wertachbrucker Tor, am Jakobertor, am Oblatterwallturm, am Kesterbrunnen, Daytonring, Oberbürgermeister-Müller-Ring und B17 jeweils einschließlich der Zu- und Abfahrten.

II. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße geahndet werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- 2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bildwerferdarstellungen vorführt,
- 3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 die öffentlichen Anschläge nicht spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung entfernt oder
- 4. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2 die öffentlichen Anschläge nicht innerhalb von 1 Woche nach dem Wahltag oder Veranstaltungstag entfernt,
- 5. entgegen der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 5 Plakatierungen vornimmt oder vornehmen lässt,
- entgegen § 2 Abs. 3 beschädigte Anschläge und Befestigungsmaterialien nicht fristgerecht beseitigt oder nicht ordnungsgemäß befestigte Anschläge nicht fristgerecht nachbessert,
- 7. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht fristgerecht eine verantwortliche Person benennt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 27.03.2024

Eva Weber Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der SATZUNG ÜBER STRASSENSONDERNUTZUNGEN IN DER STADT AUGSBURG vom 10.04.2017 (ABI. vom 21.04.2017, S. 89), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.02.2024 (ABI. vom 08.03.2024, S. 102)

§ 1

Die SATZUNG ÜBER STRASSENSONDERNUTZUNGEN IN DER STADT AUGSBURG vom 10.04.2017 (ABI. vom 21.04.2017, S. 89), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.02.2024 (ABI. vom 08.03.2024, S. 102) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 1 (e) wird "Bürgerinitiativen" gestrichen; dadurch entfällt Buchstabe (f) und "zugelassener Wählergemeinschaften" wird zu Buchstabe (e)
- 2. In § 5 Abs. 1 wird nach "Volksentscheiden," neu eingefügt: "kommunalen Bürgerbegehren"
- 3. In § 5 Abs. 1 ist "oder während der Eintragungsfrist für Volks- oder Bürgerbegehren" zu streichen.
- 4. In § 5 Abs. 1 wird nach "im Zeitraum von" neu eingefügt: "bis zu".
- 5. In § 5 Abs. 2 wird nach "Größe dieser" neu eingefügt: "einzelnen".
- 6. In § 5 Abs. 3 wird folgender neuer Satz angefügt: "Die Anlagen dürfen nur mit einer Maximalhöhe der Oberkante von 3,00 m über dem Erdboden angebracht werden und nur maximal zwei Anlagen übereinander. Bäume dürfen durch Befestigungsmaterialien, Aufstellvorrichtungen oder die Anlagen selbst nicht berührt werden."
- 7. In § 5 Abs. 4 ist im Abschnitt "Sonstige Bereiche" der Klammerzusatz "(während der Spielzeit)" zu streichen.
- 8. In § 5 Abs. 4 ist im Abschnitt "Sonstige Bereiche" nach "Schwedenstiege," neu einzufügen: "Bahnhofstraße,"
- 9. In § 5 Abs. 5 ist "Ordnungsbehörde" zu streichen und zu ersetzen durch "Ordnungsamt"
- 10. In § 12 Abs. 3 (c) ist "und Volks" zu streichen und durch "Volksbegehren, Volksentscheiden, kommunalen Bürgerbegehren und" zu ersetzen und nach "im Zeitraum von" "bis zu" zu ergänzen.
- 11. In § 12 Abs. 3 (c) ist "oder" sowie "oder während der Eintragungsfrist für Volks- oder Bürgerbegehren" zu streichen
- 12. In § 21 Abs. 1 (c) ist "oder" sowie "." zu streichen.
- 13. In § 21 Abs. 1 wird folgender neue Buchstabe eingefügt: "(d) oder der Verpflichtung nach § 5 Abs. 5 zur Benennung einer verantwortlichen Person nicht oder nicht fristgerecht nachkommt."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 15.04.2024

Eva Weber Oberbürgermeisterin

Erstellung des Immobilienmarktberichts 2023 der Stadt Augsburg

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg gibt gemäß § 193 Absatz 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach der Bayerischen Gutachterausschussverordnung (BayGaV) bekannt:

Der Immobilienmarktbericht 2023 wurde am 02.04.2024 vom Gutachterausschuss beschlossen.

Dieser Marktbericht wird am 09.04.2024 veröffentlicht und im Internet unter <u>www.boris-bayern.de</u> eingestellt und kann kostenpflichtig (Gebühr 50,00 €) abgerufen werden.

Augsburg, 02.04.2024

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg

Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG in der Stadt Augsburg Fortschreibung des bestehenden Abwasserentsorgungskonzeptes

Bekanntmachung

Die Notwendigkeit zur Aufstellung und in der Folge zur Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten ergibt sich aus Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayWG.

Der Stadtrat von Augsburg hat mit der Fortschreibung des bestehenden Abwasserentsorgungskonzeptes am 30.11.2023 beschlossen, dass die nachfolgend bezeichneten Anwesen langfristig nicht an die zentrale Abwasseranlage der Stadt Augsburg angeschlossen werden. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat der Fortschreibung des Abwasserentsorgungskonzeptes zugestimmt.

Folgende Anwesen und Grundstücke der Kernstadt Augsburg und der Stadtteile Bergheim, Göggingen, Haunstetten, Inningen, Lechhausen, Oberhausen und Pfersee werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben:

Kernstadt Augsburg

Wolfzahnau 1	Fl.Nr. 3517/3	Anforderungsklasse C
Stadtteil Bergheim		
Bannacker 3 + 1 Bannacker 5 Bannacker 5 a	Fl.Nr. 1044 Fl.Nr. 1042 Fl.Nr. 1041	Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C
Bannacker 5 a Bannacker 6 + 2 Goldwiesenstr. 8	Fl.Nr. 1038 Fl.Nr. 231/1	Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C
Radegundis 10 Radegundis 11 Radegundis 11 a	FI.Nr. 1246 FI.Nr. 1255/2 FI.Nr. 1255/4	Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C
Radegundis 11 b Zum Fuggerschloß 51 Zur Maderquelle	Fl.Nr. 1255/7 Fl.Nr. 131 Fl.Nr. 171/11	Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C
Zur Maderquelle 12 Zur Maderquelle	Fl.Nr. 188/1 Fl.Nr. 189/3	Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C
Zur Maderquelle 19 Zur Maderquelle Zur Maderquelle	Fl.Nr. 190 Fl.Nr. 191/3 Fl.Nr. 210/1	Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C
Zur Maderquelle Stadtteil Göggingen	Fl.Nr. 210/6	Anforderungsklasse C
Am Wertachdamm 89	Fl.Nr. 1893/45	Anforderungsklasse C
Am Wertachdamm 91 Am Wertachdamm 93 Am Wertachdamm 98	Fl.Nr. 1893/43 Fl.Nr. 1893/41 Fl.Nr. 1893/37	Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C
Am Wertachdamm 100 Am Wertachdamm 101 b Am Wertachdamm 102	Fl.Nr. 1893/54 Fl.Nr. 1893/13 Fl.Nr. 1893/26	Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C
Brandweg 100 Lindauer Str. 44 Mühlstr. 50	Fl.Nr. 2036 Fl.Nr. 1453/2 Fl.Nr. 2149/10	Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C

Radegundisweg 3 Radegundisweg 5 Uhlandstr. 165 B Wasenmeisterweg 7 Wasenmeisterweg 8 Wasenmeisterweg 9 Wellenburger Str. 100 Wellenburger Str. 102	FI.Nr. 1919/1 FI.Nr. 1919/2 FI.Nr. 1893/4 FI.Nr. 1903/16 FI.Nr. 1903/14 FI.Nr. 1904 FI.Nr. 1960 FI.Nr. 1960/3	Anforderungsklasse C
Stadtteil Haunstetten Inninger Str. 120	Fl.Nr. 1072	Anforderungsklasse C
G	11.INI. 1072	Aniorderungsklasse C
Stadtteil Inningen		
Bobinger Str. 2 + 2 a Hohenstaufenstr. 40 a Sägmühlstr. 9 Sägmühlstr. 10	Fl.Nr. 188/2 Fl.Nr. 445 Fl.Nr. 1296/7 Fl.Nr. 1296/4	Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C
Stadtteil Lechhausen		
Blücherstr. 185 g Blücherstr. 221 d Derchinger Str. 120 a Derchinger Str. 120 b Derchinger Str. 120 c Derchinger Str. 120 d Derchinger Str. 120 d Derchinger Str. 120 g Derchinger Str. 120 g Derchinger Str. 120 l Derchinger Str. 120 l Derchinger Str. 120 m Derchinger Str. 122 a Derchinger Str. 122 a Derchinger Str. 122 b Derchinger Str. 122 b Derchinger Str. 122 p Derchinger Str. 122 p Derchinger Str. 122 q Derchinger Str. 124 1/2 Derchinger Str. 124 d Derchinger Str. 124 d Derchinger Str. 124 d Derchinger Str. 124 d Derchinger Str. 124 m Gersthofer Str. 124 m Gersthofer Str. 12 Gersthofer Str. 38 Gersthofer Str. 39 Hammerschmiedweg 24 a Hammerschmiedweg 36 a Mühlhauser Str. 40 a Neuburger Str. 340 c Neuburger Str. 399 b Neuburger Str. 399 b Neuburger Str. 527 a Neuburger Str. 527 b Neuburger Str. 531 b Neuburger Str. 531 c	FI.Nr. 1432 FI.Nr. 1366/3 FI.Nr. 1967/2 FI.Nr. 1947/11 FI.Nr. 1947/12 FI.Nr. 1947/15 FI.Nr. 1947/16 FI.Nr. 1948/6 FI.Nr. 1948/3 FI.Nr. 1964 FI.Nr. 1967/3 FI.Nr. 1949/9 FI.Nr. 1949/9 FI.Nr. 1949/10 FI.Nr. 1949/11 FI.Nr. 1949/11 FI.Nr. 1949/14 FI.Nr. 1949/4 FI.Nr. 1949/6 FI.Nr. 1949/7 FI.Nr. 1949/7 FI.Nr. 2371/3 FI.Nr. 2371/1 FI.Nr. 2373/1 FI.Nr. 2373/1 FI.Nr. 2525/9 FI.Nr. 831 FI.Nr. 831 FI.Nr. 831/1 FI.Nr. 834/2 FI.Nr. 732 FI.Nr. 732 FI.Nr. 732 FI.Nr. 2498/2 FI.Nr. 2498/2 FI.Nr. 2498/2 FI.Nr. 2498/2 FI.Nr. 2406/4 FI.Nr. 2410/4 FI.Nr. 2410/4 FI.Nr. 2410/4 FI.Nr. 2410/6	Anforderungsklasse C Anforderungsklasse D Anforderungsklasse C
Neuburger Str. 531 d Neuburger Str. 531 h Neuburger Str. 540 Neuburger Str. 561 Stätzlinger Str. 161 a	FI.Nr. 2411/2 FI.Nr. 2416 FI.Nr. 2371 FI.Nr. 2369/3 FI.Nr. 3717/17	Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C
Stätzlinger Str. 161 b Stätzlinger Str. 163 a	Fl.Nr. 3717/18 Fl.Nr. 3717/21	Anforderungsklasse C Anforderungsklasse C

Ulmenweg Unterer Auweg 10 a + b Unterer Auweg 10 c Waldhaus 1 Waldhaus 1 a Waldhaus 2 Waldhaus 2 a Waldhaus 2 a Waldhaus 5 Waldhaus 5 Waldhaus 6 Waldhaus 7	FI.Nr. 946 FI.Nr. 2539 FI.Nr. 2539/1 FI.Nr. 2651 FI.Nr. 2651 FI.Nr. 2645/2 FI.Nr. 2645/3 FI.Nr. 2645 FI.Nr. 2644 FI.Nr. 2643/6 FI.Nr. 2643/4 FI.Nr. 2643/6	Anforderungsklasse C
Stadtteil Oberhausen		
Donauwörther Str. 320 a Donauwörther Str. 320 a Donauwörther Str. 320 b Gablinger Weg 3 Gablinger Weg 9 a Gablinger Weg 9 b Gablinger Weg 19 Gablinger Weg 31 a Gablinger Weg 31 b Gablinger Weg 33 Gablinger Weg 35 Gablinger Weg 111 Hirblinger Str. 131 e Hirblinger Str. 210 Hirblinger Str. 210 Hirblinger Str. 210 a Schönbachstr. 99	FI.Nr. 2441/20 FI.Nr. 2441/23 FI.Nr. 2441/17 FI.Nr. 736/2 FI.Nr. 741/2 FI.Nr. 741/6 FI.Nr. 749/2, 750/2 FI.Nr. 2395/23 FI.Nr. 2395/22 FI.Nr. 764/2 FI.Nr. 766/2 FI.Nr. 1005/1 FI.Nr. 698 FI.Nr. 1056/1 FI.Nr. 1056/3 FI.Nr. 1056/2 FI.Nr. 1056/2 FI.Nr. 1056/2	Anforderungsklasse C
Schießstättenstr. 19	Fl.Nr. 671	Anforderungsklasse C

Mit der Bezeichnung der Gebiete müssen die Anforderungen bekannt gegeben werden, die im Rahmen der Abwasserbeseitigung jeweils zu erfüllen sind. Das heißt, ob für einen bestimmten Bereich bzw. ein bestimmtes Anwesen eine Reinigung nach dem Stand der Technik ausreichend ist (entspricht der Anforderungsklasse "C") oder ob aufgrund von Gewässereigenschaften oder sonstigen rechtlichen Anforderungen eine darüber hinaus gehende Reinigungsleistung notwendig ist (Anforderungsklassen N, D, +P, +H). Das konkret notwendige Anforderungsniveau wird vom Wasserwirtschaftsamt festgelegt.

Das Abwasser der Anwesen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 i. V. mit DIN EN 12566 mit biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch zu reinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Weitere Informationen zum Abwasserentsorgungskonzept erhalten Sie bei der Stadtentwässerung Augsburg – Sachgebiet Grundstücksentwässerung.

Telefon: 0821/324-7871, E-Mail: kanalnetz@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6 Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 20.04.2024 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßenund Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

<u>Hinweis:</u> die genannten Flurnummern beziehen sich auf die Flurnummern, welche neu im Zuge der vorläufigen Besitzeinweisung gebildet wurden.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Feldweg entlang der nordöstlichen Stadtgrenze nach Anwalting / Teil- stück 1	Einmündung in den "Feldweg vom Feld- weg östlich des Branntweinbaches zur östlichen Stadt- grenze"	Auf Höhe der nördli- chen Grenze der FI.Nr. 3949 Gem. Lechhausen	Teilfl. aus 3942 Gem. Lechhausen	öffentlicher Feldweg; ausgebaut	gesperrt für Fahr- zeuge aller Art, landwirtschaftli- cher Verkehr und Anlieger frei
Feldweg entlang der nordöstlichen Stadtgrenze nach Anwalting / Teil- stück 2	Auf Höhe des nörd- lichen Ecks der FI.Nr. 4014 Gem. Lechhausen	Stadtgrenze nach Af- fing auf der Fl.Nr. 3942 Gem. Lechhau- sen	Teilfl. aus 3942 Gem. Lechhausen	öffentlicher Feld- weg; ausgebaut	gesperrt für Fahr- zeuge aller Art, landwirtschaftli- cher Verkehr und Anlieger frei
Feldweg östlich des Branntweinba- ches / Teilstück	Auf Höhe des westl. Endes der Fl.Nr. 3864 Gem. Lechhausen	Auf Höhe des nördl. Endes der Fl.Nr. 3845 Gem. Lechhau- sen	Teilfl. 3863, 3880 Gem. Lechhausen	öffentlicher Feld- weg; ausgebaut	gesperrt für Fahr- zeuge aller Art, landwirtschaftli- cher Verkehr und Anlieger frei
Feldweg im Lech- feldmähder / Teil- stück	Auf Höhe des westl. Endes der Fl.Nr. 3921 Gem. Lechhausen	Auf Höhe des südl. Endes der Fl.Nr. 3930 Gem. Lechhau- sen	Teilfl. 3920 Gem. Lechhausen	öffentlicher Feld- weg; ausgebaut	gesperrt für Fahr- zeuge aller Art, landwirtschaftli- cher Verkehr und Anlieger frei
Rundweg westlich des Branntweinba- ches	Einmündung in den Feldweg östlich des Brannweinbaches auf Höhe der Fl.Nr. 3880 Gem. Lech- hausen	Einmündung in den Feldweg östlich des Branntweinbaches am nordöstlichen Ende der Fl.Nr. 3932 Gem. Lechhausen	3888, 3932, Teilfl. aus 3863 Gem. Lech- hausen	öffentlicher Feld- weg; ausgebaut	gesperrt für Fahr- zeuge aller Art, landwirtschaftli- cher Verkehr und Anlieger frei
Feldweg vom "Feldweg östlich des Branntweinba- ches" zur östlichen Stadtgrenze	Einmündung in den Feldweg östlich des Branntweinbaches	Östliche Stadtgrenze auf der Fl.Nr. 3948 Gem. Lechhausen	Teilfl. aus 1206/15, 3380, 3942, 3948 Gem. Lechhausen	öffentlicher Feld- weg; ausgebaut	gesperrt für Fahr- zeuge aller Art, landwirtschaftli- cher Verkehr und Anlieger frei
Feldweg vom "Feldweg im Lech- feldmähder" zur östlichen Stadt- grenze	Einmündung in den Weg "Feldweg im Lechfeldmähder"	Gemeindegrenze nach Affing auf der FI.Nr. 3921 Gem. Lechhausen	Teilfl. 3921 Gem. Lechhausen	öffentlicher Feld- weg; ausgebaut	gesperrt für Fahr- zeuge aller Art, landwirtschaftli- cher Verkehr und Anlieger frei
Feldweg vom "Feldweg entlang der nordöstlichen Stadtgrenze nach Anwalting" zur öst- lichen Stadtgrenze	Einmündung in den Weg "Feldweg ent- lang der nordöstli- chen Stadtgrenze nach Anwalting"	Östliches Ende der Fl.Nr. 4006 Gem. Lechhausen	4006 Gem. Lechhausen	öffentlicher Feld- weg; ausgebaut	gesperrt für Fahr- zeuge aller Art, landwirtschaftli- cher Verkehr und Anlieger frei

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238 (Tel. 324 -7446, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

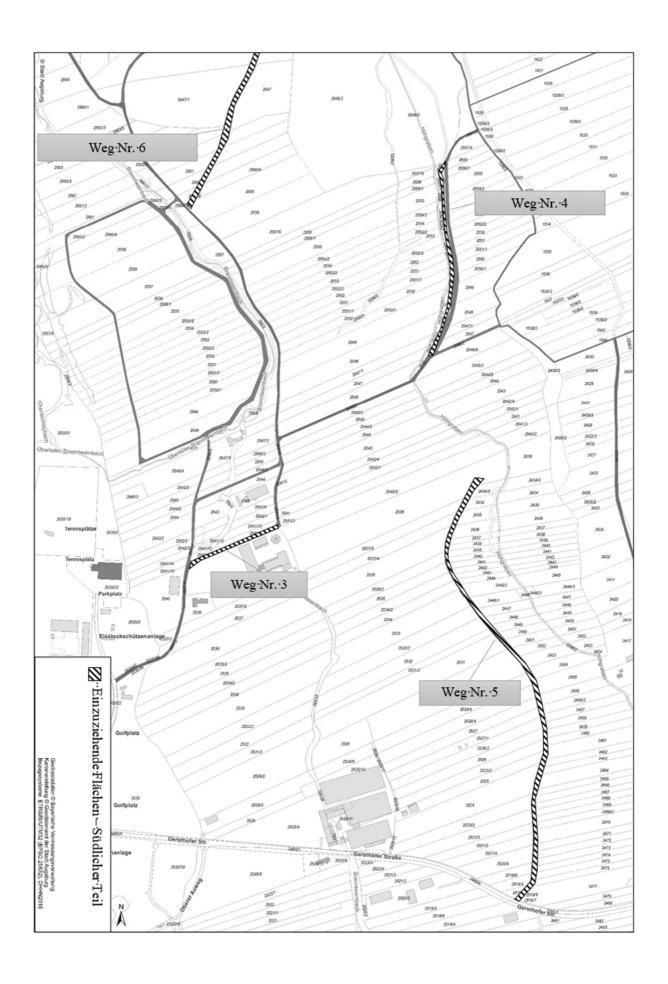
Einziehung von öffentlichen Feldwegen im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren Lechhausen III

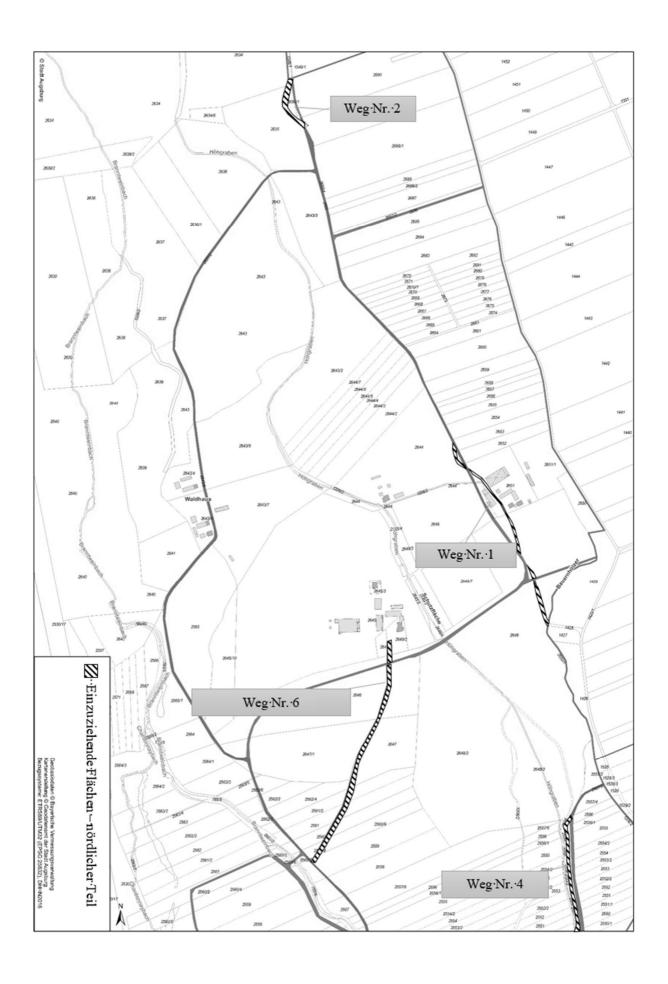
Die Stadt Augsburg beabsichtigt die in der folgenden Aufstellung aufgeführten öffentlichen Feldwege wegen Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (teilweise) einzuziehen.

Nr.	Bezeichnung	FI.Nr. Gem. Lech-				
		hausen (aus vorl. Besitzeinweisung)	Straßenklasse	Beginn der Ein- ziehung	Ende der Ein- ziehung	Länge (m)
1	Feldweg entlang der nordöstlichen Stadtgrenze nach Anwalting Teil- stück süd	Teilfl. aus 2648, 2651, 2644	nicht ausgb. öfftl. Feld- /Waldweg	Stadtgrenze nach Anwalting (Ost- grenze des Grund- stücks Fl.Nr. 2648 Gem. Lechhau- sen)	Auf Höhe des nordwestlichen Ecks der FI.Nr. 2653 Gem. Lechhausen	481
2	Feldweg entlang der nordöstlichen Stadtgrenze nach Anwalting Teil- stück nord	Teilfl. aus 2662	nicht ausgb. öfftl. Feld- /Waldweg	ca. 15 m südöst- lich vom südwest- lichen Eck der Fl.Nr. 2690/2 Gem. Lechhausen	an der Stadt- grenze nach Anwalting (ver- längerte Nord- grenze des Grundstücks Fl.Nr. 2690 Gem. Lech- hausen)	120
3	Feldweg östlich des Branntwein- baches / Teilstück	2541/9, 2541/8, 2541/5	nicht ausgb. öfftl. Feld- /Waldweg	Westl. Ende der Fl.Nr. 2541/9 und 2541/8 Gem. Lechhausen	östl. Ende der Fl.Nr. 2541/5 Gem. Lech- hausen	210
4	Feldweg im Lech- feldmähder / Teil- stück	Teilfl. aus 2557/3	nicht ausgb. öfftl. Feld- /Waldweg	südliches Ende der Fl.Nr. 2557/3 Gem. Lechhausen	südwestliches Eck der Fl. Nr. 2557/4 Gem. Lechhausen	454
5	Feldweg westlich des Höhgrabens	2522, Teilfl. aus 2536, 2537/2, 2537/4, 2538	nicht ausgb. öfftl. Feld- /Waldweg	Einmündung in die Gersthofer Straße	ca. 22 m nörd- lich des nord- östlichen Ecks der Fl.Nr. 2434/2 Gem. Lechhausen	1053
6	Feldweg im Lech- feldmähder (zum Auenhof)	Teilfl. aus 2560/3, 2561, 2561/2, 2645/2, 2645/9, 2646, 2647, 2560/8	nicht ausgb. öfftl. Feld- /Waldweg	Einmündung in den Feldweg öst- lich des Brannt- weinbaches inner- halb des Grund- stücks Fl.Nr. 2560/4 Gemar- kung Lechhausen	Südgrenze des Grundstücks FI.Nr. 2645/2 Gemarkung Lechhausen (Auenhof)	534

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 242, 232 (Telefon 324 -7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt





Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.04.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-220-20

Bauvorhaben: Anbau eines Stahlbalkon an ein Mehrfamilienhaus

Baugrundstück: Klinkerberg 32 Flur Nr.: 4731/2 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

<u>Hinweis</u>

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.04.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2024-30-1

Bauvorhaben: Instandsetzung der Stahlbetonbauteile innerhalb der TG sowie der TG-Rampe mit anschließendem Auf-

bringen eines Oberflächenschutzsystems

Baugrundstück: Berliner Allee 28 - 28 a, b, c

Flur Nr.: 410/4 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

<u>Hinweis</u>

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.04.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-258-20D

Bauvorhaben: Umbau und Sanierung eines Mehrfamilienhauses, 3. bis 5. Obergeschoss,mit Zusammenlegung von zwei Wohneinheiten

Baugrundstück: Oberer Graben 25

Flur Nr.: 2465 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

<u>Hinweis</u>

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.04.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2017-596-1

Bauvorhaben: Terrassenüberdachung mit Kellereingangsüberdachung

Baugrundstück: Lehárstr. 2 f Flur Nr.: 1649/43 Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt